

Kreis-Nr./Kunden-Nr.: Konto Nr.:	xxx-xxxxxx.x XxxxxxXXXXX Bereich Unternehmensfinanzierung
Datum:	steuerfreier Finanzumsatz USt.-Id.Nr. DE 198001403 TT.MM.JJJJ

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm Start-up BW Pro-Tect**

zwischen

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 104441

76113 Karlsruhe

- nachfolgend „**L-Bank**“ genannt -

und

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Gesellschafter**“ genannt -

- *L-Bank, Gesellschafter und Gesellschaft einzeln auch „Partei“ und*

*gemeinsam „Parteien“ genannt-*

wird folgende Vereinbarung (nachfolgend: „**öffentlich-rechtlicher Vertrag**“) geschlossen:

**Präambel**

- (A) Die Gesellschaft ist eine wirksam gegründete und errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit Sitz in . Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR und ist in Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis im Nennbetrag von jeweils EUR eingeteilt. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Laufende Nummern der Geschäftsanteile	Anzahl der Geschäftsanteile	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
	bis		
<b>Total</b>	bis		<b>100,00 %</b>

- (B) Die Gesellschaft nimmt am Corona-Rettungsschirm **Start-up BW Pro-Tect“ (nachfolgend „Pro-Tect“)** gemäß den Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben, Programmteil Corona-Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect 2020/2021 (nachfolgend **„Bestimmungen“**) teil.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Zuwendung aus dem Corona-Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect erfolgt entsprechend nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

In diesem Zusammenhang soll die Gesellschaft eine Zuwendung i. H. v. EUR mit Rückzahlungsvorbehalt und Wandlungsrecht (nachfolgend **„Zuwendung“**) erhalten. Darüber hinaus soll die Gesellschaft von (nachfolgend **„Co-Investor“**) eine Finanzierung i. H. v. EUR (nachfolgend **„Co-Investor-Darlehen“**) erhalten. Die Mittel aus Zuwendung und Co-Investor-Darlehen sollen somit EUR betragen (nachfolgend: **„Gesamtfinanzierungssumme Pro-Tect“**).

Mit Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages wird über die Förderung nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW), in der jeweils gültigen Fassung und auf Grundlage der §§ 10, 18 und 19 i.V.m. § 7 des Gesetzes zur Mittelförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 19.12.2000 und nach § 4 III MFG BW nach Maßgabe Ihres Förderantrags entschieden und Ihr Anspruch auf Fördermittel aus dem Programmteil Pro-Tect begründet.

Die Zuwendung enthält **eine Beihilfe** nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils gültigen Fassung, die auf der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ und der Mitteilung der Kommission C(2020) 2215 final vom 03.04.2020 „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ basiert.

Der Beihilfewert der durch Pro-Tect gewährten Kleinbeihilfe entspricht der Höhe nach dem Zuwendungsbetrag und beträgt insgesamt EUR .

- (C) Die Gesellschaft wurde auf Empfehlung der (nachfolgend „**Betreuungspartner**“) mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in Pro-Tect aufgenommen und wird vom Betreuungspartner auf Basis eines gesonderten Vertrages laufend in Fragen der Geschäftsentwicklung beraten. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft dem Betreuungspartner diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von Pro-Tect erforderlich waren. Der Betreuungspartner, der keine Haftung für die Empfehlung der Gesellschaft i. S. d. vorstehenden Satz 1 übernimmt, erfüllt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg und der L-Bank, verschiedene in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag definierten Aufgaben. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass der Betreuungspartner – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für die Empfehlung der Gesellschaft i. S. d. vorstehenden Satz 1 übernimmt.
- (D) Die Gesellschaft beabsichtigt, von der L-Bank finanzielle Mittel in Form einer Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt und Wandlungsrecht (nachfolgend „**Zuwendung**“) im Gesamtbetrag von bis zu EUR zu erhalten, die die L-Bank der Gesellschaft für das in diesem Vertrag definierte Vorhaben und zur Aufnahme bzw. Erweiterung der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit entsprechend den Bestimmungen von Start-up BW Pre-Seed vom Februar 2020 auf Antrag zur Verfügung stellt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wurde aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zuwendung abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### § 1. Zuwendung: Auszahlungsvoraussetzungen

1.1 Die L-Bank gewährt der Gesellschaft eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR (nachfolgend „**Zuwendungsbetrag**“).

Die **Zuwendung** ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, dass ein Rücknahme-/ Widerrufgrund gemäß § 4.1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages vorliegt und die L-Bank die Zuwendung zurücknimmt/ widerruft. Darüber hinaus ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für den Rückzahlungsvorbehalt der Zuwendung gemäß § 4.2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages eingetreten sind.

Die Zuwendung wird für innovative Start-ups mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg zur Überbrückung eines Liquiditätsbedarfs bis zur nächsten Finanzierungsrunde gewährt, der aufgrund von negativen Effekten durch die Corona Krise seit dem 11.03.2020 entstanden ist. Die Zuwendung wird zur Deckung des Liquiditätsbedarfs für folgende Kosten bzw. Maßnahmen gewährt:

Überbrückung Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Pandemie (nachfolgend das „**Vorhaben**“).

Dem Vorhaben bzw. den einzelnen Maßnahmen liegt nachfolgende Mittelherkunft und Mittelverwendung zugrunde:

<b>Kosten</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Betriebsmittel (GuV-Aufwand)		Start-up BW Pro-Tect Zuwendung	
davon Personalaufwendungen		Betreuungspartner/ Co-Investor	
Investitionen			
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>	

1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag der Gesellschaft ganz oder in Raten ausgezahlt.

Eine Pflicht zur Auszahlung der Zuwendung besteht jedoch erst dann, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Vorlage der Satzung (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**) und eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Gesellschaft (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- b) Vorlage dieses durch die Gesellschaft und die Gesellschafter wirksam unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrages;
- c) Sämtliche Unterlagen, die nach Auffassung der L-Bank zur Vornahme einer Geldwäscheprüfung erforderlich sind, insbesondere Ausweiskopien der Personen, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag unterzeichnen, die Mitteilung der Steuernummer und die Nennung des wirtschaftlich Berechtigten. Wir bitten noch um Einreichung / (**liegt bereits vor**);
- d) Vorlage des Gesellschafterbeschlusses i. S. d. Teil (D) (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- e) Vorlage des letzten Jahresabschlusses (sofern keine Neugründung) oder der Eröffnungsbilanz (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- f) Nachweis der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit die Durchführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- g) Bestätigung, dass kein Rücknahme-/Widerrufsgrund i. S. d. § 4.1 vorliegt (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- h) Bestätigung des Betreuungspartners, dass eine plausible Geschäftsplanung („Business Plan“) für die nächsten 12 Monate ab Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorliegt, welche (i) eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus Zuwendung und Co-Investor-Darlehen beschreibt, (ii) Wachstumsziele festlegt und (iii) eine Fortführung des Geschäftsbetriebs für die nächsten 12 Monate ab Unterzeichnung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erwarten lässt. Die Geschäftsplanung unterscheidet hierbei eine Phase 1, welche durch die Ausreichung des Co-Investor-Darlehens und die Zuwendung bereits hinreichend gesichert ist, und eine Phase 2, welche ggf. durch die Finanzierungsrunde gesichert werden soll. Die Parteien stellen klar, dass eine Haftung des Betreuungspartners im Rahmen der Erteilung der vorgenannten Bestätigung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen ist (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- i) Bestätigung des Betreuungspartners, dass die Gesellschaft die in Pro-Tect definierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Die Parteien stellen klar, dass eine Haftung des Betreuungspartners im Rahmen der Erteilung der vorgenannten Bestätigung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen ist (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);

- j) Bestätigung der Gesellschaft, dass sich seit der positiven Entscheidung im Entscheidungsgremium für den Corona-Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect bis zum Vertragsabschluss keine wesentlichen, insbesondere keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben, die nicht nochmals im Entscheidungsgremium genehmigt wurden (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
  - k) Vorlage des unterzeichneten Vertrages zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft in Höhe des Finanzierungsanteils laut den Bestimmungen in Kopie sowie Bestätigung des Betreuungspartners, dass diese Mittel parallel zur Zuwendung ausgezahlt werden. (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
  - l) Zusicherung der Gesellschaft, dass zwischen Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Co-Investorenvertrag getroffen wurden bzw. werden, zu denen die L-Bank nicht schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
  - m) Vorlage einer Belassungserklärung im Sinne von Ziffer 2.2. g), sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
  - n) Vorlage des Formulars "Start-up BW Pro-Tect – Formular für das Entscheidungsgremium des Betreuungspartners" - sowie aller darin genannten Unterlagen, es sei denn, die Unterlagen wurden vom Entscheidungsgremium ausdrücklich nicht verlangt (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
  - o) Vorlage der Zustimmung des Co Investors im Rahmen von Start-up BW Pre Seed, sofern bereits eine Förderung über Start-up BW Pre Seed erfolgt ist (**liegt bereits vor**)/Auflage ist vollständig zu löschen, sofern kein Pre-Seed ausgereicht wurde;
  - p) Bestätigung, dass die Gesellschaft nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und weder eine Rettungsbeihilfe noch eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat.
- 1.3 Die Zuwendung wird ganz oder in xx Raten unverzüglich nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages, Vorlage eines Auszahlungsantrages und Vorliegen der unter § 1.2. genannten Auszahlungsvoraussetzungen auf folgendes Konto der Gesellschaft überwiesen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bei Auszahlung in Raten wird die Zuwendung nach Erreichen folgender Meilensteine und auf jeweiligen Antrag der Gesellschaft auf oben genanntes Konto ausgezahlt:

- Auszahlung 1. Tranche über EUR  
Vereinbarte Meilensteine:
  
- Auszahlung 2. Tranche über EUR  
Vereinbarte Meilensteine:
  
- Auszahlung 3. Tranche über EUR  
Vereinbarte Meilensteine:

Die Auszahlung von Raten kann verweigert werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt des Erreichens der Meilensteine und zugehörigen Auszahlungsantrags die unter § 1.2. genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht mehr oder Rücknahme-/Widerrufsgründe (vgl. § 4.1) vorliegen oder wenn nach Abschluss der Vereinbarung erkennbar wird, dass das Erreichen des angestrebten Förderziels, die Umsetzung des Vorhabens, gefährdet ist.

## **§ 2. Zusicherungen und Auflagen für die Zuwendung**

- 2.1 Die Gesellschaft versichert, dass die folgenden Voraussetzungen zum heutigen Tage vorliegen (nachfolgend „**Zusicherungen**“):
- a) Gegenwärtig sind gegenüber der Gesellschaft keine Rechtsstreitigkeiten anhängig, die im Falle eines nachteiligen Ausgangs die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erheblich verschlechtern könnten; die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten wurde gegenüber der Gesellschaft auch nicht schriftlich angedroht;
  - b) Es liegen derzeit keine Umstände vor, die die L-Bank gemäß nachstehendem § 4.1 zur Rücknahme/Widerruf der Zuwendung berechtigen würden;
  - c) Die Gesellschaft erfüllt die für den Corona-Rettungsschirm BW Pro-Tect definierten Förderbedingungen;
  - d) Die Gesellschaft hat vor Unterzeichnung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages keine aus staatlichen Mitteln gewährten Kleinbeihilfen im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils gültigen Fassung erhalten, bzw. nur solche, die in Summe mit der Zuwendung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag die entsprechenden zulässigen Beihilfeshöchstbeträge nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten;

- e) Bei jeder weiteren Beantragung einer Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird das Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe der beihilfegebenden Stelle jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung angeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird;
  - f) Nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils gültigen Fassung ist eine Kumulierung (Addition) von Beihilfen nach dieser Regelung mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie der De-minimis-Verordnung zulässig, sofern die Regeln dieser Verordnungen eingehalten werden;
  - g) Gegen die Gesellschaft wurde keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet, der die Gesellschaft nicht nachgekommen ist. Die Gesellschaft war vor dem 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO;
  - h) Die der L-Bank, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und/ oder dem Betreuungspartner im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Corona-Rettungsschirm BW Pro-Tect zur Verfügung gestellten Informationen sind richtig und vollständig;
  - i) Die Gesellschaft ist im Sinne der KMU-Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen.
- 2.2 Die Gesellschaft und deren Gesellschafter verpflichten sich während der Laufzeit (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) (nachfolgend „**Auflagen**“), dass
- a) keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungen über wesentliche Vermögensgegenstände vorgenommen werden, ausgenommen Verfügungen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs sowie zum Verkehrswert, wobei die Kaufpreise effektiv bezahlt werden müssen, und die entsprechenden Vermögensgegenstände nicht (mehr) erforderlich sind, um das Vorhaben umzusetzen;
  - b) keine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wird;
  - c) keine Verfügung über gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Vermögensgegenstände vorgenommen wird, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ausgenommen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bereits erfolgte, aufschiebend bedingte Rückübertragungen von immateriellen Vermögensgegenständen („IP“) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Falle des Scheiterns des Vorhabens;
  - d) keine Änderung der Satzung vorgenommen wird;
  - e) keine gesellschaftsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden, insbesondere keine Änderungen in der Gesellschafterstruktur erfolgen; dass die Gesellschaft

nicht Partei eines Beteiligungsvertrages wird, dass einer Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrages nicht zugestimmt wird und/oder dass die Gesellschaft an einer Umwandlungsmaßnahme nicht teilnimmt;

- f) keine verdeckten und/ oder offenen Gewinnausschüttungen an Gesellschafter vorgenommen werden;
- g) vor und nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages von der Gesellschaft in Anspruch genommene Darlehen von Gesellschaftern der Gesellschaft (nachfolgend „**Gesellschafterdarlehen**“) nur unter den Voraussetzungen des § 3 zurückgeführt werden. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Darlehen, welche der Gesellschaft von den Gesellschaftern nahestehenden Personen – insbesondere Angehörigen – gewährt wurden oder gewährt werden; für Gesellschafterdarlehen oder Darlehen von Gesellschaftern nahestehenden Personen, die vor diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangen wurden, ist darüber hinaus eine Belassungserklärung für die Laufzeit, einschließlich Verlängerungszeit, abzugeben;
- h) keine Änderung des bestehenden Vertrages über das Co-Investor-Darlehen vorgenommen wird;
- i) die Geschäftsplanung gemäß § 1.2. lit. h) umgesetzt wird;
- j) an Vermögensgegenständen der Gesellschaft keine Sicherheiten bestellt werden, Darlehen gewährt oder weitere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, ausgenommen (i) branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte von Kreditinstituten aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen, (ii) Sicherheiten im Rahmen der Beschaffung des Umlaufvermögens an den Vermögensgegenständen selbst, sei es zugunsten der jeweiligen Lieferanten oder zugunsten der den jeweiligen Beschaffungsvorgang finanzierenden Dritten und/oder (iii) im Rahmen einer Finanzierungsrunde;
- k) Versicherungsschutz gegen betriebsübliche Risiken aufrechterhalten wird;
- l) die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsrecht, sichergestellt ist;
- m) gegenüber Dritten, Gesellschaftern oder Personen, die den Gesellschaftern nahestehen keine Finanzverbindlichkeiten begründet werden. Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Darlehen und Haftungsübernahmen (Bürgschaften, Garantien und Akkreditive sowie Derivate);
- n) die Zuwendung jeweils im gleichen (anteiligen) Verhältnis wie das Darlehen des Co-Investors zur Umsetzung des Vorhabens verwendet werden.

**2.3 Abweichungen von den in § 2.2 definierten Auflagen sind nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums zulässig.** Wird die Zustimmung des Finanzierungsgremiums

erteilt (oder gilt sie als erteilt), steht der L-Bank kein (Rücknahme-/ Widerrufsrecht i. S. d. § 4.1 zu.

Für die von den Gesellschaftern in zu übernehmenden Verpflichtungen nach Ziffer 2.2 a) bis n) ist die etwaige Haftung eines jeden einzelnen Gesellschafters auf dessen schuldhafte Verletzung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) von Pflichten nach Ziffer 2.2 a) bis n) beschränkt. Mehrere Gesellschafter haften bei schuldhafter Pflichtverletzung gesamtschuldnerisch. Hat der Gesellschafter zur Erfüllung dieser Pflichten Gesellschafterrechte auszuüben, liegt eine schuldhafte Pflichtverletzung eines Gesellschafters dann nicht vor, wenn er seine Gesellschafterrechte – soweit gesetzlich zulässig – zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 a) bis n) ordnungsgemäß ausgeübt hat; d.h. eine Haftung eines Gesellschafters ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Gesellschafter bei einem Gesellschafterbeschluss im Sinne der Erfüllung der Pflichten gestimmt hat, jedoch von der Mehrheit der Gesellschafter – entgegen deren Verpflichtungen nach Ziffer 2.2 a) bis n) und ungeachtet deren hieraus ggf. resultierenden Haftung – überstimmt worden ist.

#### 2.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet,

- alle das geförderte Vorhaben betreffende und für die Gewährung der Zuwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge etc.) ab dem Laufzeitende des Vertrags zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht auf Grundlage von steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist;
- auf Verlangen der L-Bank oder des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Die Unterlagen sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben;
- die Zuwendung zweckentsprechend nach § 1.1 zu verwenden und nicht benötigte Mittel unverzüglich zurückzuzahlen.

### **§ 3. Rangrücktritt**

- 3.1. Wenn und soweit die Gesellschaft von (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern Gesellschafterdarlehen erhalten hat oder (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft Forderungen aus Rechtshandlungen zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, haben die jeweiligen Gesellschafter zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft einen qualifizierten Rangrücktritt im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 2 InsO erklärt.

Soweit Personen, die Gesellschaftern nahestehen, der Gesellschaft nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages Darlehen gewährt haben oder diesen Personen Forderungen aus Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, haben die Gesellschafter und die Gesellschaft sicherzustellen, dass ein entsprechender qualifizierter Nachrang erklärt wird. Die Gesellschafter garantieren im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass etwaige von ihnen gewährte Gesellschafterdarlehen oder von ihnen oder von nahestehenden Personen nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährte Darlehen nachrangig i. S. d. § 39 Abs. 2 InsO sind und während der Laufzeit dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nachrangig i. S. d. § 39 Abs. 2 InsO bleiben.

- 3.2 Zwischen der Gesellschaft und der L-Bank wird zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft eine Rangrücktrittsvereinbarung nach den Bestimmungen dieses § 3 insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückzahlungsanspruch aufgrund Rücknahme/Widerrufs der Zuwendung und aufgrund des Eintritts der Bedingungen für den Rückzahlungsvorbehalt nach § 4.2 zur Zuwendung geschlossen.
- 3.3 Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der L-Bank aus der Zuwendung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag treten gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Forderungen des Co-Investors aus dem Co-Investor-Darlehen zurück. Zwischen der Zuwendung der L-Bank und dem Co-Investoren-Darlehen besteht jeweils Gleichrang. Ansprüche der L-Bank aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag stehen im Rang vor etwaigen Ansprüchen der Gesellschafter aus Gesellschafterdarlehen oder nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages von den Gesellschaftern oder nahestehenden Personen i. S. d. § 3.1 ausgereichten Darlehen.
- 3.4 Die L-Bank verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, ihre Forderungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Forderungen einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 16 ff. InsO zur Folge haben würde.
- 3.5 Zahlungen auf die Forderungen der L-Bank aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden.
- 3.6 Ist eine teilweise Leistung auf die Forderungen der L-Bank aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO, ist die Gesellschaft verpflichtet, die nachrangigen Forderungen der L-Bank einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits – ausgenommen Forderungen von Gesellschaftern i. S. d. vorstehenden § 3.1 – in der Weise

zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält.

- 3.7 Die Wirksamkeit des Rangrücktritts wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.
- 3.8 Die Regelungen dieses § 3 bleiben von einer/m Rücknahme/Widerruf der Zuwendung grundsätzlich unberührt, soweit dem nicht zwingende Gründe des EU-Beihilfenrechts entgegenstehen.

#### **§ 4. Rücknahme/ Widerruf/ Rückzahlungsvorbehalt/ Wandlungsrecht**

##### **4.1 Rücknahme/ Widerruf der Zuwendung**

Die Zuwendung kann nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise innerhalb von 3 Jahren ab Unterzeichnung dieses aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrages zurückgenommen/ widerrufen werden. Im Falle der Rücknahme/des Widerrufs ist die Zuwendung verzinslich zurück zu zahlen. Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt des Vorliegens des Widerrufsgrundes entsprechend § 49 a LVwFG Baden-Württemberg jährlich zu verzinsen. Dies lässt die Regelung nach Ziffer 4.4 unberührt.

Die Zuwendung kann nach den §§ 48 bzw. 49 LVwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen werden und insbesondere wenn:

- a) die Gesellschaft gegen Auflagen (§ 2.2) verstößt. Ein Widerrufsrecht der L-Bank besteht nicht, wenn und soweit das Finanzierungsgremium (vgl. § 6) auf die Einhaltung der Auflagen verzichtet hat, soweit dies mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts in Einklang steht;
- b) auf Verlangen der L-Bank oder des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form **nicht** zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 2.4);
- c) sich herausstellt, dass über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht wurden, insbesondere wenn eine Zusicherung gemäß § 2.1. des öffentlich-rechtlichen Vertrages unzutreffend oder unvollständig ist;
- d) die Gesellschaft die Zuwendung entgegen den Fördervoraussetzungen von ProTect erlangt hat;
- e) feststeht, dass sich das Vorhaben nicht verwirklichen lässt;

- f) feststeht, dass Mittel aus der Zuwendung nicht oder nur teilweise für den Verwendungszweck benötigt werden;
  - g) sich herausstellt, dass gegen den Nachrang gemäß § 3 sowie gegen die Verpflichtungen aus § 5 verstoßen wurde;
- und/ oder
- h) und/ oder die Gesellschafter bzw. die Gesellschaft sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag verletzt/en.

Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden,

- h) bei Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 GmbHG);
- i) bei allgemeiner Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- j) bei Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder der sonstigen Einleitung von Vollstreckungsverfahren gegen die Gesellschaft, die nicht binnen zwei Monaten abschließend eingestellt werden.

Die Rücknahme/der Widerruf der Zuwendung lässt die Regelungen des § 3 unberührt, soweit dem nicht zwingende Gründe des EU-Beihilfenrechts entgegenstehen.

#### **4.2 Rückzahlungsvorbehalt zur Zuwendung**

##### a) allgemeine Rückzahlungsbedingungen

Die Zuwendung ist – unabhängig vom Vorliegen eines Rücknahme-/Widerrufsgrundes – zum Ende der Laufzeit auf jederzeitiges Verlangen der L-Bank in Höhe der Zuwendung zurückzahlen. Die Laufzeit endet nach Ablauf von            Monaten ab wirksamen Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages (Grundlaufzeit), jedoch spätestens zum Ende der Laufzeit des Co-Investorenvertrages. Die Grundlaufzeit verlängert sich um weitere            Monate (Verlängerungszeit) auf            Monate, wenn die Gesellschaft rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit, einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat (Verlängerungsantrag).

Unabhängig von der Grundlaufzeit bzw. der Verlängerungszeit des Vertrages kann die L-Bank die Rückzahlung der Zuwendung auch dann verlangen, wenn eine bewertete Finanzierungsrunde im Sinne von § 7 erfolgt, deren gesamtes Finanzierungsvolumen (kumuliert mit vorherigen Finanzierungsrunden im Sinne von § 7) einen Betrag in Höhe des 5-fachen der Gesamtfinanzierungssumme von Pro-Tect übersteigt oder das Unternehmen eine Fremdkapitalfinanzierung erhält, die einen Betrag in Höhe des 2,5-fachen der Gesamtfinanzierungssumme Pro-Tect übersteigt.

##### b) besondere Rückzahlungsbedingungen

Eine Rückzahlungsverpflichtung zur Zuwendung nach obiger lit. a) entsteht jedoch – ganz oder teilweise – nur dann, soweit die Zahlungen zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung zu keiner Verletzung der Nachrangvereinbarung im Sinne von §§ 3.2 bis 3.8 führen.

c) letztmaliger Bedingungseintritt

Die Rückzahlungsverpflichtung kann endgültig nicht mehr entstehen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht spätestens fünf Jahre nach wirksamem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgelegen haben.

d) keine Beschränkung des Rücknahme-/Widerrufsrechts

Die Möglichkeit der L-Bank, von ihrem Rücknahme-/Widerrufsrecht nach Ziff. 4.1 bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch zu machen, bleiben von vorstehender Ziffer, lit. 4.2. a)-c) unberührt.

### **4.3 Wandlungsrecht zur Zuwendung**

Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung) verpflichtet, die Zuwendung in Höhe der Zuwendung entsprechend den Bestimmungen nach § 7 in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln.

Der L-Bank wird das Recht eingeräumt, die Zuwendung im Falle einer bewerteten Finanzierungsrunde während der Laufzeit dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Eine bewertete Finanzierungsrunde im Sinne dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine Kapitalerhöhung auf Ebene der Gesellschaft, in deren Zuge neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft ausgegeben werden (sollen) und auf Basis der Summe der vom neuen Gesellschafter übernommenen Stammeinlage zuzüglich Nebenleistungen (z. B. Agio, Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft) im Verhältnis zur hierdurch vom neuen Gesellschafter übernommenen prozentualen Beteiligung am (neuen) Stammkapital rechnerisch ermittelt werden kann, welcher Unternehmenswert der Gesellschaft vor Durchführung der Kapitalerhöhung beigemessen wurde. Die Durchführung einer objektiven Unternehmensbewertung ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Die Möglichkeit, eine Wandlung nach § 7.6 auch ohne Vorliegen einer bewerteten Finanzierungsrunde zu vereinbaren, bleibt unberührt.

### **4.4 Ablösung der L-Bank in Bezug auf die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt**

Die Gesellschaft ist in den ersten 12 Monaten berechtigt, gegen Zahlung des Nominalbetrages des Zuwendungsbetrags die Zuwendung zuzüglich einer Verzinsung von 20 % per anno zurück zu zahlen. Mit Eingang des Nominalbetrages der Zuwendung zzgl. der Verzinsung erklärt die L-Bank bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Verzicht auf die Geltendmachung des Rücknahme-/Widerrufsrechts zur Zuwendung sowie die Geltendmachung von Wandlungsansprüchen zur Zuwendung.

#### 4.5 Form des Rückzahlungs- und oder Wandlungsverlangen

Erklärungen des Rückzahlungsverlangens der Zuwendung oder zum Wandlungsverlangen der Zuwendung bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind allein gegenüber der Gesellschaft abzugeben.

### § 5. Pflichten der Gesellschaft

5.1 Die Gesellschaft wird dem Betreuungspartner während der Laufzeit (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die folgenden Informationen vollständig und richtig zur Verfügung stellen bzw. über das Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte unverzüglich informieren:

- a) Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres;
- b) Anhängigkeit von Rechtstreitigkeiten i. S. d. § 2.1 lit. a);
- c) Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens und/oder die Rückzahlung der Zuwendung bzw. die Ausübung des Wandlungsrechts wesentlich beeinflussen könnten;
- d) Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten der Gesellschaft (z. B. Änderung der Firma, der inländischen Geschäftsanschrift);
- e) Verstoß gegen Auflagen i. S. d. § 2.2;
- f) Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Zusicherung gemäß § 2.1;
- g) Notwendigkeit zur wesentlichen Änderung der Geschäftsplanung i. S. d. § 1.2 lit. h);
- h) Aufnahme und Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde i. S. d. § 7.

5.2 Die Gesellschaft hat die L-Bank unter Vorlage geeigneter Unterlagen und Nachweise **unverzüglich zu informieren**, wenn

- Rückzahlungsbedingungen der Zuwendung nach Ziffer 4.2 lit b vorliegen
- eine bewertete Finanzierungsrunde durchgeführt wird bzw. werden soll;

Spätestens jedoch **zwei Monate** vor Ablauf der in § 4.2 vereinbarten Grundlaufzeit bzw. Verlängerungszeit, soweit eine solche Verlängerung erfolgt ist, hat die Gesellschaft verbindlich unter Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen, ob

- mit der Durchführung einer bewerteten Finanzierungsrunde zu rechnen ist und

- ob und ggf. in welcher Höhe die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 zur Rückzahlung der Zuwendung in der Lage ist.

5.3 Die Nachweise über die Verwendung der ausbezahlten Mittel aus der Zuwendung und die Prüfung der Nachweise erfolgt entsprechend Ziff. 6 der ANBest-P (Verwendungsnachweis) unter Einbindung des Betreuungspartners gegenüber der L-Bank, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums für die Mittelverwendung. Der Zeitraum für die Verwendung der Mittel aus dem Corona-Rettungsschirms BW Pro-Tect beträgt regelmäßig 12 Monate („Schlussverwendungsnachweis“). Die Gesellschaft wird – unabhängig hiervon – innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unter Einbindung des Betreuungspartners zu der erhaltenen Zuwendung gegenüber der L-Bank in geeigneter Form nachweisen („Zwischenverwendungsnachweis“), dass die von der L-Bank ausgereichten Mittel entsprechend der Geschäftsplanung i. S. d. § 1.2 lit. h) und zur Umsetzung des Vorhabens, der Wachstumsziele und der Fortführung des Geschäftsbetriebs verwendet wurden.

Der/die Verwendungsnachweis/e sind von der Gesellschaft über den Betreuungspartner der L-Bank rechtzeitig vorzulegen. Darüber hinaus ist die L-Bank selbst berechtigt, auf jederzeitiges Verlangen sämtliche Unterlagen, Auskünfte und Informationen über die ordnungsgemäße Verwendung und zum Eintritt bestimmter Bedingungen, insbesondere nach § 4 vorgelegt zu bekommen.

- 5.4. Soweit in Bezug auf die Zuwendung ein das Rückzahlungs- und/oder Wandlungs- sowie Übernahmerecht auslösender Umstand eingetreten ist, hat die Gesellschaft hierüber unverzüglich und unter Überlassung geeigneter Unterlagen dies dem Betreuungspartner zur Weiterleitung an die L-Bank mitzuteilen.
- 5.5. Auf jederzeitige Anforderung sind der L-Bank sämtliche Unterlagen, Informationen und Auskünfte zu Prüfungszwecken der Zuwendung zu überlassen.
- 5.6. Die L-Bank oder das Finanzierungsgremium ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und/ oder über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen von Rückzahlungs- und Wandlungsgründen bei der Zuwendung, durch Stellungnahmen, Bestätigungen oder Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu verlangen.

Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, soweit (auch) das Finanzierungsgremium die Stellungnahmen, Bestätigungen oder Gutachten verlangt.

## **§ 6. Finanzierungsgremium**

- 6.1 Zur Durchführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird ein Finanzierungsgremium eingerichtet (nachfolgend „**Finanzierungsgremium**“). Soweit wegen der Förderung

nach dem Programm Start-up BW Pre-Seed bereits ein Finanzgremium besteht und der Co-Investor von Pro-Tect nicht mit dem Co-Investor von Start-up BW Pre-Seed identisch ist, wird dieses Finanzierungsgremium entsprechend erweitert.

- 6.2 Das Finanzierungsgremium setzt sich jeweils aus einem beratenden Vertreter des Betreuungspartners sowie je einem stimmberechtigten Vertreter des Co-Investors / des Co-Investors Start-up BW Pre-Seed, des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank zusammen und ist auf Verlangen eines Mitglieds einzuberufen, soweit eine Entscheidung nach Ziffer 6.4 zu treffen ist.
- 6.3 Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang der Entscheidungsvorlage getroffen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren ohne Einberufen einer Präsenzsitzung getroffen werden. Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden von den stimmberechtigten Vertretern einstimmig getroffen. Enthaltungen gelten hierbei nicht als Stimmabgabe. Das Land Baden-Württemberg und die L-Bank können sich im Finanzierungsgremium gegenseitig vertreten.
- Die Parteien stellen klar, dass die L-Bank auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Finanzierungsgremiums, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Anforderungen des EU-Beihilfenrechts, nicht zur Rücknahme/ zum Widerruf der Zuwendung verpflichtet ist. Entscheidungen können derart gefasst werden, dass sie von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind oder mit Auflagen versehen werden. Kommt eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zustande, so gilt die beantragte Entscheidung als genehmigt. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn **ein stimmberechtigtes Mitglied** des Finanzierungsgremiums innerhalb der vorgenannten Frist die Zustimmung zur Änderung **ausdrücklich ablehnt**.
- 6.4 In die Zuständigkeit des Finanzierungsgremiums fallen ausschließlich Entscheidungen der Paragraphen § 1.2 lit. h), § 2.2 sowie § 11.1.
- 6.5 Begehrt die Gesellschaft oder die L-Bank eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums, so hat sie den Betreuungspartner hierüber unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform zu informieren.

## § 7. Wandlung zur Zuwendung

- 7.1 Das Wandlungsrecht zur Zuwendung soll während der Laufzeit (vgl. § 4, Ziffer 4.2 a)) dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die L-Bank nur dann ausgeübt werden können, wenn die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Pro-Tect entsprechenden Betrages im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen einsammelt (nachfolgend „**Finanzierungsrunde**“ genannt).

Findet während der Laufzeit und/ oder während einer etwaigen Verlängerungszeit dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages keine Finanzierungsrunde statt, können die Vertragsparteien, sofern gesetzlich zulässig, zum Ende der Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages, d.h. oder (bei Verlängerung) Jahre nach Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages, eine Wandlung auch ohne Finanzierungsrunde gesondert vereinbaren.

- 7.2 Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung nach § 4.3 verpflichtet, die Zuwendung in Höhe des zugewendeten Betrags (nachfolgend „**Wandlungsbetrag**“) entsprechend der nachstehenden Bestimmungen in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist berechtigt, die Wandlungsrechte des Landes Baden-Württemberg (ggfs. anteilig) bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages auf den Co-Investor, den Co-Investor des Programms Start-up BW Pre-Seed oder auf einen vom Land Baden-Württemberg bestimmten Dritten zu übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Fondsgesellschaften mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang dürfen die notwendigen Informationen und Unterlagen an die Fondsgesellschaften des Landes oder die Co-Investoren weitergegeben werden. Sofern es diese Rechte einem der Co-Investoren zum Erwerb anbietet und einer der Co-Investoren dieses Angebot annimmt, erhöhen diese erworbenen Rechte den Wandlungsbetrag des entsprechenden Co-Investors.

Der Co-Investor/ der Start-up BW Pre-Seed Co-Investor ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Co-investor-Verträge ebenfalls berechtigt, die Darlehen bis zur Höhe der Darlehensbeträge zuzüglich der bis dato aufgelaufenen Zinsen in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln.

- 7.3 Wird bei der Gesellschaft während der Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Grundlaufzeit bzw. Verlängerungszeit im Sinne von § 4.2) eine **bewertete** Finanzierungsrunde durchgeführt, ist das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe von § 7.4 im Rahmen der Finanzierungsrunde in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln (nachfolgend „**Finanzierungsrundenwandlung**“).
- 7.4 Die Anzahl der Geschäftsanteile, die das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm benannter Dritter, im Falle der Finanzierungsrundenwandlung in Bezug auf die Zuwendung zu übernehmen berechtigt ist, wird wie folgt berechnet:

Der Erwerbspreis pro Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00) entspricht der Pre-Money-Bewertung der bewerteten Finanzierungsrunde abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20% ("Discount"), dividiert durch die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft. Die L-Bank, oder ein von ihr benannter Dritter, wird so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie sich nach Division des (i) Wandlungsbetrages durch (ii) die Differenz zwischen dem Erwerbspreis nach diesem § 7.4 und EUR 1,00 ergeben. Eine Beispielrechnung ist als **Anlage zu 7.3 / 7.4** beigefügt.

- 7.5 Im Falle einer Finanzierungsrundenwandlung sind die Parteien zur Durchführung der Finanzierungsrundenwandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet (nachfolgend **„Durchführung der Wandlung“**)
- a) Zur Durchführung der Wandlung sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zu ermöglichen, dass die Gesellschafter – im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft – eine Kapitalerhöhung (inklusive erforderlicher Änderung des Gesellschaftsvertrags) beschließen, durch die unter Ausschluss des Bezugsrechts aller Gesellschafter neue Geschäftsanteile (nachfolgend „neue Geschäftsanteile“) zur alleinigen Übernahme durch das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm oder der L-Bank auf dessen Weisung benannter Dritter und ggf. den Co-Investor/ Start-up BW Pre-Seed Co-Investor – wenn und soweit einer der Co-Investoren das in den jeweiligen Co-Investor-Darlehen vereinbarte Wandlungsrecht ausübt – nach Maßgabe der Regelungen in § 7.4 geschaffen werden. Die im Rahmen einer Finanzierungsrundenwandlung geschaffenen neuen Geschäftsanteile sollen mit den gleichen Rechten und Vorzügen wie die ranghöchsten im Rahmen der Finanzierungsrunde ausgegebenen Geschäftsanteile versehen werden.
  - b) Zur Durchführung der Wandlung sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um zu ermöglichen, dass die Gesellschafter das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm oder der L-Bank auf dessen Weisung benannter Dritter unverzüglich zur Übernahme von nach den in § 7.4 beschriebenen Grundsätzen zu ermittelnden neuen Geschäftsanteilen (im Nennbetrag von je EUR 1,00) zulassen. Des Weiteren sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alles Erforderliche und Notwendige zu veranlassen und sämtliche Erklärungen abzugeben, damit das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm oder der L-Bank auf dessen Weisung benannter Dritter die entsprechenden neuen Geschäftsanteile an der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Nennbetrages der zu übernehmenden neuen Geschäftsanteile gemäß § 7.5 c) (i) und der (ganzen oder teilweisen) Abtretung des Wandlungsbetrags gemäß § 7.5 c) (ii) übernehmen kann.
  - c) Zur Durchführung der Wandlung ist das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm oder der L-Bank auf dessen Weisung benannter Dritter verpflichtet, die Erklärung zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile unverzüglich nach der Durchführung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung rechtswirksam abzugeben. Zur Übernahme der betreffenden neuen Geschäftsanteile wird sich das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm oder der L-Bank auf dessen Weisung benannter Dritter gegenüber den Gesellschaftern und ausdrücklich nicht gegenüber der Gesellschaft verpflichten, (i) den Nennbetrag der betreffenden neuen Geschäftsanteile an die Gesellschaft zu zahlen und (ii) den Wandlungsbetrag unabhängig von dessen Fälligkeit durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft mit

der Maßgabe abzutreten, diese als andere Zuzahlung in die Rücklagen der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu verbuchen.

- d) Wenn und soweit der Wandlungsbetrag –die Summe des gemäß § 7.5 c) (ii) auf Basis des Erwerbspreises an die Gesellschaft abzutretenden Betrages übersteigt, so bleibt die Forderung der L-Bank aus dem Rückzahlungsvorbehalt zur Zuwendung bzw. aus einem möglichen Widerruf der Zuwendung insoweit nach den Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages anteilig bestehen (nachfolgend „**Restforderung**“). Im Hinblick auf die Restforderung der Zuwendung steht dem Land Baden-Württemberg ausdrücklich kein Wandlungsrecht (mehr) zu, sondern die L-Bank kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 und § 4 ausschließlich die Rückzahlung dieser Restforderung verlangen.
- 7.6 Unabhängig von einer Finanzierungsrundenwandlung können die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, eine Wandlung der Zuwendung zum Ende der Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch ohne Finanzierungsrunde vereinbaren. Die Einzelheiten dieser Wandlung ohne Finanzierungsrunde sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang eine Einigung über das Verfahren und einen Dritten als Gutachter zur Bestimmung des Unternehmenswertes zu erzielen.

## **§ 8. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist spätestens 30 Kalendertage nach Eintritt der Bedingungen für die Rückzahlung nach § 4.2 und § 4.4. dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 zur Rückzahlung auf ein von der L-Bank zu benennendes Konto fällig. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag sonst genannten Fälligkeitstermine bleiben hiervon ebenso wie die Folgen einer/s erklärten Rücknahme/Widerrufs unberührt.

## **§ 9. Prüfungsrechte, Auskunftsrechte**

Die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichten sich alles Notwendige zu unternehmen, um eine Prüfung durch das Land Baden-Württemberg zu ermöglichen. Dieses Prüfungsrecht kann auch durch die L-Bank wahrgenommen werden. Die Parteien erkennen an, dass das Land Baden-Württemberg gegenüber der L-Bank Auskunftsrechte besitzt. Weiterhin erkennen die Parteien an, dass die Gesellschaft dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes unterliegt.

Die Gesellschaft hat die L-Bank jederzeit über geldwäscherelevante Änderungen, insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten, zu unterrichten.

Die L-Bank ist berechtigt,

- die mit der durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährten Förderung zusammenhängenden Daten zu speichern,

- den zuständigen Stellen über die Förderung Auskunft zu geben und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der die Daten erhaltenden Stelle notwendig ist.

## **§ 10. Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln für kleine und mittlere Unternehmen**

Die entsprechenden Beihilfemaximalebeträge der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Regelungen zur Kumulierung sind zu beachten. Die jeweils geltenden Beihilfemaximalebeträge dürfen nicht überschritten werden. Wird die zulässige Obergrenze überschritten, kann die Zuwendung in Höhe des die Obergrenze überschreitenden Betrags zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Weitere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den Bestimmungen für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben, Programmteil Corona-Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect 2020/2021.

## **§ 11. Sonstiges**

- 11.1 Die Parteien (mit Ausnahme der L-Bank gemäß nachstehendem Satz 2) können über ihre Rechte und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums verfügen. Die L-Bank kann davon unabhängig über ihre Rechte aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag vollumfänglich verfügen und ihre Pflichten übertragen, insbesondere (i) die Ansprüche auf Rückzahlung der Zuwendung und (ii) das hiermit verbundene Wandungsrecht abtreten bzw. übertragen.
- 11.2 Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.5 Die Kosten der anwaltlichen Beratung bezüglich des Abschlusses dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages und der damit verbundenen Maßnahmen der Parteien haben die Parteien jeweils selbst zu tragen.

## § 12. Veröffentlichung von Daten der Gesellschaft

Alle relevanten Informationen über jede Einzelbeihilfe, die auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt wird, werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Daneben können sonstige rechtliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestehen.

Unabhängig von den gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungen stimmen die Gesellschaft und die Gesellschafter der Veröffentlichung folgender Daten unter Hinweis auf die Förderung auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank zu:

Name und Anschrift des Unternehmens  
Internetseite des Unternehmens  
Ansprechpartner des Unternehmens  
Geschäftszweck

Die erteilte Zustimmung zur Veröffentlichung dieser genannten Daten auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank kann jederzeit durch den Geschäftsführer der Gesellschaft oder einen Gesellschafter widerrufen werden.

Über die obigen Veröffentlichungsrechte und -pflichten hinaus dürfen personen- und unternehmensbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, sofern der Weitergabe an Dritte oder der Nutzung zu anderen Zwecken nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschriften der L-Bank, vertreten  
durch

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschriften der

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Gesellschafters

Hinweis: Auf neuem Blatt darstellen

**Anlage zu § 7.3 und § 7.4 (öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt und einen Zuschuss)**

Beispielsrechnung qualifizierte Finanzierungsrunde Wandeldarlehen

Beispielsfall 1:

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Die Darlehenssumme des Investors beträgt EUR 20.000, der Zuwendungsbetrag der L-Bank beträgt EUR 60.000. Das Darlehen des Investors wird mit 6 % p.a. verzinst, die Zinsen werden jedoch monatlich bedient und erhöhen den Wandlungsbetrag daher nicht. Der Discount beträgt 20 %. Die qualifizierte Finanzierungsrunde findet 1 Jahr nach Darlehensaufnahme statt. Die objektive pre-money Bewertung der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000. Der neue Investor möchte nach Vollzug der Finanzierungsrunde mit 25 % der Geschäftsanteile an der der Gesellschaft beteiligt sein. Der Nennbetrag pro Geschäftsanteil beträgt EUR 1,00.

**Var. 1: Co-Investor und L-Bank wandeln**

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\text{Bewertung-Discount}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000€ \cdot 0,8}{25.000€} = 64€$$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor: 
$$\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis-€}} = \frac{20.000€}{64€-1€} = 317$$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank: 
$$\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis-1€}} = \frac{60.000€}{64€-1€} = 952$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 2,0 % und max. 10 % (Co-Investor) + max. 10 % (L-Bank).

Co-Investor kann eigentlich nur 317 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 2,0 % am neuen Stammkapital beteiligt.

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 2,0 % (Co-Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die zweite Nachkommastelle)
Gründer	25.000	70,31
Co-Investor	952	2,00
L-Bank	952	2,68
Neuer Investor	8.890	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>35.544</b>	<b>100,00</b>

### Var. 2: Nur Co-Investor wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil:  $\frac{\text{Bewertung-Discoun}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\text{€} \cdot 0,8}{25.000\text{€}} = 64\text{€}$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor:  $\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - 1\text{€}} = \frac{20.000\text{€}}{64\text{€} - 1\text{€}} = 317$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 2 % und max. 10 % (Co-Investor).

Co-Investor kann eigentlich nur 317 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 2 % am neuen Stammkapital beteiligt. Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 2 % (Co-Investor).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	73,00
Co-Investor	685	2,00
Neuer Investor	8.60	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>34.245</b>	<b>100,00</b>

### Var. 3: Nur L-Bank wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil:  $\frac{\text{Bewertung-Discoun}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\text{€} \cdot 0,8}{25.000\text{€}} = 64\text{€}$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank:  $\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - \text{€}} = \frac{60.000\text{€}}{64\text{€} - 1\text{€}} = 952$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + max. 10 % (L-Bank)

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,25
L-Bank	952	2,75
Neuer Investor	8.651	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>34.603</b>	<b>100,0</b>

Beispielfall 2:

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Die Darlehenssumme des Investors beträgt EUR 20.000, der Zuwendungsbetrag der L-Bank beträgt EUR 60.000. Das Darlehen des Investors wird mit 5 % p.a. verzinst, die Zinsen werden nicht laufend bedient und erhöhen den Wandlungsbetrag daher entsprechend. Der Discount beträgt 20 %. Die qualifizierte Finanzierungsrunde findet 1 Jahr nach Darlehensaufnahme statt. Die objektive pre-money Bewertung der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000. Der neue Investor möchte nach Vollzug der Finanzierungsrunde mit 25 % der Geschäftsanteile an der der Gesellschaft beteiligt sein. Der Nennbetrag pro Geschäftsanteil beträgt EUR 1,00.

**Var. 1: Co-Investor und L-Bank wandeln**

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil:  $\frac{\text{Bewertung-Dis}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000€ \cdot 0,8}{25.000€} = 64€$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor:  $\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - €} = \frac{21.000€}{64€ - 1€} = 333$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank:  $\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - €} = \frac{60.000€}{64€ - 1€} = 952$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 2 % und max. 10 % (Co-Investor) + max. 10 % (L-Bank).

Co-Investor kann eigentlich nur 333 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 2 % am neuen Stammkapital beteiligt.

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 2 % (Co-Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die zweite Nachkommastelle)
Gründer	25.000	70,31
Co-Investor	712	2,00
L-Bank	952	2,68
Neuer Investor	8.890	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>35.554</b>	<b>100,00</b>

### Var. 2: Nur Co-Investor wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\text{Bewertung-Discount}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\text{€} \cdot 0,8}{25.000\text{€}} = 64\text{€}$$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor: 
$$\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - 1\text{€}} = \frac{21.000\text{€}}{64\text{€} - 1\text{€}} = 333$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 3 % und max. 10 % (Co-Investor).

Co-Investor kann eigentlich nur 333 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 3 % am neuen Stammkapital beteiligt. Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 3 % (Co-Investor).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	73,00
Co-Investor	685	2,00
Neuer Investor	8.560	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>34.245</b>	<b>100,00</b>

### Var. 3: Nur L-Bank wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\text{Bewertung-Discount}}{\text{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\text{€} \cdot 0,8}{25.000\text{€}} = 64\text{€}$$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank: 
$$\frac{\text{Wandlungsbetrag}}{\text{Erwerbspreis} - 1\text{€}} = \frac{60.000\text{€}}{64\text{€} - 1\text{€}} = 952$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + max. 10 % (L-Bank)

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,25
L-Bank	952	2,75
Neuer Investor	8.651	25,00
<b>Gesamt</b>	<b>34.603</b>	<b>100,0</b>